

Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik*

VON FRIEDRICH KEMPF S. J.

Am 17. Juli 1245, auf der Schlußsitzung des ersten Lyoner Konzils, dekretierte Innocenz IV. in Anwesenheit von knapp 150 Konzilsvätern die Absetzung Friedrichs II. Das vorausgegangene Prozeßverfahren soll uns hier nicht beschäftigen, uns interessiert die Absetzung als solche. In der Geschichte des Papsttums machte sie Epoche. Gewiß, schon Gregor VII. hatte einen christlichen Herrscher abgesetzt, aber der erste, der es ihm nachmachte, war Innocenz IV. In der dazwischenliegenden Zeit – es sind immerhin mehr als 150 Jahre – gab es zwar auch Konflikte mit Herrschern, aber die Päpste schleuderten dann den Bannstrahl, lösten die Vasallen vom Treueid, arbeiteten unter Umständen mit den politischen Gegnern des betreffenden Fürsten zusammen, eine direkte Absetzung dagegen nahmen sie nicht vor. War doch das Recht dazu höchst umstritten. Erst Innocenz IV. nahm es wieder in Anspruch und diesmal mit bleibendem Erfolg. Keiner seiner Nachfolger des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit dürfte an diesem Recht gezweifelt haben. Pius V. übte es 1570 mit der vergeblichen Deposition Elisabeths von England zum letzten Mal aus.

Mit Innocenz IV. nahm also das Papsttum – daran kann kein Zweifel sein – für Jahrhunderte das Recht in Anspruch, Fürsten abzusetzen. Wie ist die von ihm ergriffene Initiative zu beurteilen? Diese Frage soll uns nun beschäftigen. Schauen wir uns zunächst die Absetzungssentenz genauer an und versuchen uns klar zu werden, auf welchen Grundgedanken sie beruht.

I.

Schon das Protokoll läßt aufhorchen. Es lautet: *Innocentius episcopus, servus servorum Dei, sacro praesente concilio, ad rei memoriam perpetuam. Sacro praesente concilio* – also nicht mehr, wie in den Dekreten des 4. Laterankonzils immer wieder zu lesen ist: *sacro approbante concilio*. Hier geht es um eine bewußte Formulierung. Innocenz hat sie in seinem Dekretalenkommentar folgendermaßen ausgelegt: »Nur

* Der hier vorgelegte Aufsatz ist eine neue, sachlich nur wenig erweiterte Fassung meiner Studie, *La deposizione di Federico II alla luce della dottrina canonistica*, Archivio della Società Romana di Storia Patria ser. III vol. 21 (1968) S. 1–16.

wegen der Feierlichkeit ist das Konzil präsent; die Absetzungssentenz des Papstes bedarf nicht des Konzils; denn allein der Papst besitzt die *plenitudo potestatis*.¹⁾ Mit anderen Worten: Das Konzil diene bloß zur Schaubühne, es sollte der Absetzungssentenz, die der Papst allein kraft seiner *plenitudo potestatis* aussprach, größeren Glanz verleihen. Innocenz IV. handelte bei der Deposition Friedrichs II. als absoluter Monarch. Allerdings hat er bei den vorausgegangenen Verhandlungen die Konzilsväter befragt. Wir besitzen sogar ein eingereichtes Gutachten. Wie wenig das alles bedeutete, sollte sich zeigen, als auf der Schlußsitzung der Patriarch von Aquileja für den Kaiser eintreten wollte. Der Papst drohte ihm mit Entzug des Rings, falls er nicht schweige.

Wenn wir nun den Inhalt der Bulle prüfen, so fällt auf, wieviel Mühe Innocenz darauf verwandt hat, Friedrichs II. Vergehen, eingereiht in die Kategorien: Meineid – Friedensbruch – Sakrileg – Häresie, Stück für Stück aufzuzählen. Das hatte seine guten Gründe. In dem vorhin erwähnten Gutachten eines Konzilsvaters – wahrscheinlich stammt es von dem berühmten Kanonisten und späteren Kardinal Henricus de Segusia, auch Hostiensis genannt, zur Zeit des Konzils Bischof von Sisteron²⁾ – ist die These vertreten, genügender Absetzungsgrund sei jede schwere Sünde, zumal wenn der Kaiser der gesamten Kirche Ärgernis gebe und Wirren verursache. Innocenz IV. dagegen dachte differenzierter. Der Tatbestand einer beliebigen Sünde, so schreibt er in seinem Kommentar zur Absetzungsbulle, ist zwar bei Klerikern hinreichend, handelt es sich jedoch um die Absetzung des Kaisers oder eines anderen weltlichen Fürsten, so müssen viele und schwere Missetaten vorliegen.³⁾ Daher also die Sündenliste im Absetzungsdekret.

1) Absetzungsbulle »Ad apostolicae sedis«; Text in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. J. ALBERIGO – P. JOANNOU – Cl. LEONARDI – P. PRODI (Friburgi-Romae 1962) S. 254–259. Zu ihr die oben zitierte Glosse in: Innocentii IV in V Decretalium libros necnon in Decretales per eundem Innocentium editas commentaria (Venetiis 1570) f. 190^rb ad verbum »concilio«: *Presentia concilii est ad solemnitatem tantum, quia etiam sine concilio solius papae sententia sufficeret ad damnationem imperatoris*: XV q. 6 »Alius« (c. 3), IX q. ult. (3) »Patet« (c. 10), *et causa (?) est (?) ipse solus habet plenitudinem potestatis*: II q. 6 »Decreto« (c. 11).

2) Vgl. J. A. WATT. The Theory of Papal Monarchy in the 13th Century. The Contribution of the Canonists (New York 1965) S. 63 A. 13; Ders., Mediaeval Deposition Theory: A Neglected Canonist »Consultatio« from the First Council of Lyon, Studies in Church History, vol. II ed. by G. J. CUMING (London 1965) S. 197–214.

3) Innocentii IV commentaria (s. oben A. 1) f. 190^va ad verbum »gravissima«: *Bene fecit papa quod non solum multa crimina, sed etiam genera peccatorum subiecit sententiae deponitoriae imperatoris; magna enim causa subesse debet depositioni imperatoris. Non est simile ius ad depositionem clericorum, qui pro quolibet peccato deponi possunt*: XXV Dist. »Primum« (c. 6), L Dist. »Ut constitueretur« (c. 25) *quia imperatores et alii principes deponi non possunt absque magnis et multis periculis et periculum est causa quare aliquid detrahatur rigori*: infra De clerico excommunicato ministrante »Latores« (X: V, 27, 4). *Item imperatores et principes non ministrant in sacramentis ecclesiae, sed clerici sic et ideo oportet eos sine peccato esse*: XXXI Dist. »Tener« (c. 4).

Lassen wir die einzelnen gegen Friedrich gerichteten Anschuldigungen auf sich beruhen und wenden wir uns der eigentlichen Sentenz zu. Der Papst, Stellvertreter Christi, erklärt und gibt kund, daß Gott der Herr Friedrich II. in Anbetracht seiner Sünden verworfen und jeglicher Gewalt wie Würde beraubt hat, aber auch der Papst setzt Friedrich kraft eigenen Urteils ab (*nichilominus sententiando privamus*), löst die Treueide, verbietet jegliche Gehorsamsleistung und verkündet den Bann für alle, die Friedrich als Kaiser oder König irgendwie unterstützen oder begünstigen sollten. Die dazu Befugten sollen einen neuen Kaiser wählen, die Regelung der Nachfolge im Königreich Sizilien dagegen behält sich Innocenz selber vor.⁴⁾

Liest man dieses Urteil, so setzt einen die Sicherheit in Erstaunen, mit der der Papst auftritt. Vergessen wir es nicht: Seit 165 Jahren hatte kein Papst die direkte Absetzung eines Kaisers gewagt. Müßte man dann nicht von Innocenz IV. erwarten, daß er in der Bulle sein Recht auf direkte Absetzung eigens begründet? Gerade dies hat er jedoch unterlassen. Kurze Hinweise auf die Schlüsselgewalt Petri und auf die Stellung des *vicarius Christi* genügen ihm.⁵⁾ Und doch muß ein so profunder Rechtsgelehrter wie er sich über die rechtlichen Grundlagen seines Vorgehens Gedanken gemacht haben. Sehen wir uns daher nach anderen Quellen um! In erster Linie kommen die päpstlichen Briefe in Betracht. Tatsächlich hat Albert von Behaim ein offenbar unter dem Namen des Papstes laufendes Rundschreiben überliefert, in dem die Absetzung Friedrichs II. grundsätzlich verteidigt wird. Da es aber umstritten ist, ob das Schriftstück von Innocenz IV. und seiner Kanzlei stammt oder nicht,⁶⁾ lassen wir es beiseite. Auf zuverlässige Antwort dürfen wir jedoch hoffen, wenn wir die bedeutende Gelehrtenarbeit Innocenz' IV. befragen, nämlich seinen Kommentar zu den päpstlichen, von Gregor IX. gesammelten und redigierten Dekretalen, in dem Innocenz IV. auch ausgewählte eigene Dekretalen glossiert, unter ihnen das Absetzungsdekret.

Und hier, im Kommentar zum Absetzungsdekret, findet sich tatsächlich der Ver-

4) Conciliorum Oecumenicorum Decreta (s. oben A. 1) 259. Eine gute Analyse des Absetzungsaktes gibt J. A. CANTINI, De autonomia iudicis saecularis et de Romani Pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV, Salesianum 23 (1961) 474-477; vgl. auch O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150-1250), Arch. Hist. Pont. 1 (1963) S. 84-90.

5) Conciliorum Oecumenicorum Decreta (s. oben A. 1) 259: *Cum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris nobisque in beati Petri persona sit dictum: Quodcumque ligaveris super terram etc.*

6) E. WINKELMANN, Acta imperii inedita saec. XIII. e XIV., vol. II, Oeniponti 1885, Nr. 1035 S. 696 ff.; kritische Textedition jetzt durch P. HERDE, DA 23 (1967) S. 508-538. Nach den Studien von J. A. CANTINI, De autonomia (s. oben A. 4) 410-416, und vor allem von P. HERDE, Ein Pamphlet der römischen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46 (Eger cui lenia), DA 23 (1967) S. 468-508, ist für das Schreiben eine Autorschaft oder irgendeine andere Verantwortlichkeit Innocenz' IV. wohl abzulehnen; die anders denkenden Forscher s. bei CANTINI, a. a. O. und HERDE, a. a. O., bes. S. 471 A. 14.

such einer Rechtfertigung.⁷⁾ »Der Papst«, so schreibt Innocenz IV., »hat den Kaiser *de iure* abgesetzt, und zwar aus folgendem Grund: Als Christus, Gottes Sohn, in dieser Welt lebte, er der von Ewigkeit her ihr *dominus naturalis* war, hätte er *de iure naturali* die Absetzung von Kaisern und beliebigen anderen Fürsten verfügen können, da sie doch alle seine Kreaturen waren. Aus demselben Grund vermag dies sein Stellvertreter auf Erden. Denn Christus wäre ein wenig vorsorgender Herr gewesen – mit allem Respekt sei es gesagt –, wenn er nicht einen einzigen Stellvertreter mit derselben Vollmacht zurückgelassen hätte. Dieser sein Vikar war Petrus. Und was für Petrus gilt, gilt auch für seine Nachfolger; denn es wäre ebenso absurd, wenn Christus die von ihm geschaffene Menschheit nach Petri Tod ohne Leitung durch eine einzige Person belassen hätte.« Nach Ansicht Innocenz' IV. macht also Christi Stellvertretung den Papst zum Haupt der ganzen Menschheit, insbesondere der Christenheit, für deren Leitung er die *plenitudo potestatis* besitzt. Und halten wir dabei fest: es geht nicht um die innerkirchliche Gewalt des römischen Primats, es geht um die Weltherrschaft.

Wie sie sich Innocenz IV. vorgestellt hat, tritt in anderen Glossen seines Dekretalenkommentars deutlich genug heraus.⁸⁾ Da lesen wir zum Beispiel, jedwede Kreatur sei dem Papst als dem *conditor canonum* und als dem *vicarius Creatoris* unterstellt.⁹⁾ Jedwede Kreatur, das heißt doch: gläubige Menschen wie ungläubige. In beiden Bereichen kannte Innocenz freilich bestimmte Grenzen. Die Ungläubigen mögen hier außer Betracht bleiben. Für den Bereich der Gläubigen hielt auch er immer noch an der gelasianischen Zweiteilung der Gewalten fest und erkannte daher zwei Rechtssphären an: die des Zivil- und die des Kirchenrechts,¹⁰⁾ aber keineswegs in einem wirklich dualistischen Sinne. Getrennt waren für ihn die beiden Gewalten nur hinsichtlich ihrer Funktionen, und das schloß nicht die Möglichkeit aus, trotz Gelasius die Gewalten des *Regnum* und des *Sacerdotium* im Papsttum gipfeln zu lassen.

7) Innocentii IV commentaria (oben A. 1.) f. 190^va ad verbum »privamus«: *Nota quia papa deponit imperatorem: XV q. 6 »Alius« (c. 3), et hoc de iure. Nam Christus filius Dei, dum fuit in hoc saeculo, et etiam ab aeterno dominus naturalis fuit et de iure naturali in imperatores et quoscumque alios sententias depositionis ferre potuisset et damnationis et quascumque alias, utpote in personas quas creaverat. Eadem ratione et vicarius eius potest hoc. Nam non videretur dominus discretus fuisse – ut cum reverentia eius loquar – nisi unicum post se talem vicarium reliquisset qui haec omnia posset. Fuit autem iste vicarius eius Petrus: Matthaeus 16 ultra medium. Et idem dicendum est de successoribus Petri, cum eadem absurditas sequeretur, si post mortem Petri humanam naturam a se creatam sine regimine unius personae reliquisset, et argumentum ad hoc infra: Qui filii sint legitimi »Per venerabilem« ultra medium (X: IV, 17, 13) et de hoc notatur supra: De foro competenti »Licet« (X: II, 2, 10).*

8) Die einschlägigen Texte s. bei CANTINI, De autonomia (s. oben A. 4) S. 464–474.

9) Innocentii IV commentaria (s. oben A. 1) f. 3ra zu X: 1, 2, 1 ad verbum »ab omnibus.«

10) Die gelasianische Zweiteilung findet sich im Decr. Grat. Dist. X c. 8, Dist. XCVI cc. 6, 10, 11.; zu den praktischen Konsequenzen, die Innocenz IV. aus der Zweiteilung gezogen hat, vgl. CANTINI, De autonomia (s. oben A. 4) S. 419–464.

Innocenz IV. hat diese Möglichkeit genutzt,¹¹⁾ sein Kommentar zeigt es mehrfach, und zwar unterscheidet er zwischen abstrakt-juristischer und zwischen faktischer Ordnung. An sich, *de iure*, besitzt der Papst als *vicarius Christi* die höchste geistliche wie weltliche Gewalt, ist also Herr der Welt, *de facto* aber muß er, dem Willen Christi gehorchend, die weltliche Regierung dem Kaiser und den Königen einräumen. Und doch behält er dabei potentiell die oberste Gewalt in weltlichen Dingen bei, und diese Potentialität kann in bestimmten Fällen auch in den Akt übergehen.¹²⁾ Einer dieser Fälle, bei denen der Papst als *judex in temporalibus* befindet, ist die Absetzung eines souveränen Fürsten.

Im Gedankensystem Innocenz' IV. liegt also der Schwerpunkt in seiner Lehre von der monarchischen Gewalt des Papstes, die für den kirchlichen Bereich gilt *de iure et de facto*, für den weltlichen *de iure* und ausnahmsweise *de facto: casualiter, certis causis inspectis*. Und Innocenz IV. hat alles getan, um die absolute Monarchie des Hl. Stuhles, wo immer er es vermochte, zur Geltung zu bringen.¹³⁾ Trotzdem ist damit

11) Von der Absicht geleitet, Innocenz IV. als Dualisten hinzustellen, läßt CANTINI den im Text angeführten Gesichtspunkt entschieden zu kurz kommen. Gewiß war Innocenz IV. an die Trennung der beiden Jurisdiktionsbereiche, wie sie sich praktisch und theoretisch vollzogen hatte, so sehr gebunden, daß er die Interventionen des Hl. Stuhles in weltlichen Dingen auf bestimmte Fälle reduzieren mußte, sein eigentliches Streben ging jedoch dahin, alle Menschen so weit wie irgendwie möglich der monarchischen Herrschaft des *vicarius Christi* zu unterstellen. Diese hierokratische Tendenz sollte man nicht verwischen.

12) Innocentii IV commentaria (s. oben A. 1) f. 255^{vb} zu X: III,34,8 ad verbum »pro defensione«: Nachdem Innocenz in einer längeren Erörterung das Herrschaftsrecht der Ungläubigen anerkannt hat, fährt er fort: *sed bene tamen dicimus quod papa qui est vicarius Jesu Christi, potestatem habet non tantum super christianos, sed etiam super infideles. Cum enim Christus habuerit super omnes potestatem, unde in psalmo: Deus, iudicium regi da (Ps. 72 [71], 1), non videretur diligens paterfamilias, nisi vicario suo quem in terra dimittebat, plenam potestatem super omnes dimisisset. Item ipse Petro et successoribus eius dedit claves regni coelorum et dixit: Quodcumque ligaveris etc. (Mt. 16,19). Item alibi: Pasce oves meas (Joh. 21,17), et supra De electione »Significasti« (X: I, 6, 4). Omnes autem tam fideles quam infideles oves sunt Christi per creationem, licet non sint de ovili ecclesiae. Et sic per praedicta apparet quod papa super omnes habet iurisdictionem et potestatem de iure, non de facto.*

CANTINI, De autonomia (s. oben A. 4) 466–471, deutet den Ausdruck *de iure, non de facto* wohl richtig als ein potentielles, nur ausnahmsweise in den Akt übergehendes Herrschaftsrecht, doch sollte ihm die damit gegebene Ableitung der päpstlichen Temporalgewalt aus einer virtuell allumfassenden *plenitudo potestatis* um so mehr zu denken geben, als sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Aegidius Romanus und anderen gleichgesinnten Theologen spekulativ unterbaut und in geschlossenen hierokratischen Systemen verankert wurde; vgl. dazu W. KÖLMEL, Regnum Christianum. Wege und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und Gewaltverhältnisses (8.–14. Jh.), Berlin 1970, bes. S. 265–454, und meine Rezension, Arch. Hist. Pont. 9 (1971) S. 430–439.

13) Zur Entwicklung der päpstlichen Monarchie vgl. J. A. WATT, The Theory of Papal Monarchy (s. oben A. 2), bes. 75–105; s. auch Wortindex unter »Pope«; zur Kritik vgl. meine Besprechung, Arch. Hist. Pont. 5 (1967) S. 401–407.

unser Problem noch nicht geklärt. Aus dem soeben kurz umrissenen monarchischen System als solchem folgt nämlich nicht ohne weiteres, daß die direkte Absetzung eines souveränen Herrschers zu den Fällen gehören müsse, in denen der Kaiser ausnahmsweise auf den weltlichen Bereich übergreifen darf. Das müßte eigens bewiesen werden. Aber selbst im Dekretalenkommentar fehlt ein solcher Beweis, es finden sich dort nur ein paar Allusionen auf päpstliche Dekretalen und dergleichen. Innocenz muß sein Depositionsrecht für so selbstverständlich gehalten haben, daß er einen genaueren Beweis für überflüssig erachtete. Wie ist das zu erklären? Um die Antwort schon jetzt vorwegzunehmen: Wie in soundsovielen Fragen setzte hier Innocenz das voraus, was die Kanonisten langsam erarbeitet hatten. Zu seiner Zeit zweifelte der Großteil der Kanonisten nicht mehr an dem Recht des Papstes, einen souveränen Fürsten direkt abzusetzen. Diese Lehrentwicklung ist für unser Problem so wichtig, daß wir sie genauer in den Blick nehmen wollen.

II.

Über die kanonistische Lehre vom päpstlichen Recht auf Fürstenabsetzung sind wir heute, dank eingehender Studien der letzten zwei Jahrzehnte, genau unterrichtet.¹⁴⁾ Beginnen wir mit Gratian. Er erörtert zwar in seinem *Decretum* unser Problem nicht ausdrücklich, gibt aber deutlich genug zu verstehen, daß er ein päpstliches Recht auf direkte Deposition, wie es Gregor VII. beansprucht und ausgeübt hatte, ablehnt. Er sieht nur Zwangsmaßnahmen vor, die im Bereich der kirchlichen Jurisdiktion bleiben, nämlich den Bann und die Lösung vom Treueid.¹⁵⁾

Gratians Lösung hat nicht allen seinen Kommentatoren, den sog. Dekretisten, gefallen.¹⁶⁾ Sie schieden sich in zwei Gruppen. Die eine vertrat energisch ein direktes Absetzungsrecht, die andere folgte Gratian, fügte jedoch hinzu, für einen im Trotz verharrenden Fürsten bedeuteten Bann und Lösung des Treueids eine *depositio per consequentiam*, also eine indirekte Absetzung; denn beide Zwangsmaßnahmen machten es auf die Dauer einem renitenten Herrscher unmöglich, seine Herrschaft auszuüben. Der bedeutendste Vertreter dieser Gruppe, Huguccio von Pisa, war sogar der Ansicht, an der Deposition eines souveränen, d. h. keinem anderen Herrscher unterstehenden Fürsten müsse immer auch der Papst beteiligt sein. Seine Intervention könne auf zwei Wegen erfolgen: entweder nähmen die Großen des betreffenden Rei-

14) Die vorhergehenden Studien zusammenfassend und mit neuen Gesichtspunkten bereichernd, behandelt das Problem O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung (s. oben A. 4) S. 53–95.

15) *Decr. Grat. C. XV q. 6 cc. 3–5*; vgl. dazu A. M. STICKLER, *Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum, Apollinaris 21* (1948) S. 94–97.

16) Vgl. O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht (s. oben A. 4) S. 59–61; zu Huguccio ebenda S. 63 f.

ches die Absetzung ihres Königs selber vor, dann aber müßten sie die Zustimmung des Papstes einholen – oder sie verklagten ihren Herrscher beim Papst, der dann gegen diesen vorginge und, falls der Beklagte nicht zur Sühne des ihm nachgewiesenen Unrechts bereit wäre, die Absetzung verkünden könne, aber immer nur unter Zustimmung der Großen des betreffenden Landes. Huguccio ging hier sicher sehr weit, erreichte aber noch nicht die extreme Position der kanonistischen Gegenpartei. Hielt er doch die alleinige Autorität des Papstes nicht für ausreichend, es mußte die Autorität der Reichsfürsten hinzukommen.

Hinter dieser Lehrdifferenz stand ein prinzipiellerer Gegensatz. Als Friedrich Barbarossa und Heinrich II. von England ihre herrscherlichen Rechte scharf herausstellten, als Barbarossa in zügigen Manifesten betonte, seine Gewalt leite sich direkt von Gott ab, *nullius in beneficio*, fingen die Dekretisten an, sich der Frage nach dem Verhältnis von Regnum und Sacerdotium intensiver anzunehmen, als es Gratian getan hatte. Einen guten Teil der damit gegebenen politischen Probleme konzentrierten sie in der Frage, ob der Kaiser sein Schwert, d. h. seine politische Gewalt, vom Papst empfangen. Diese Frage führte im Grunde zu der Bildung der zwei schon erwähnten Parteien unter den Dekretisten. Die eine antwortete mit Ja, die andere mit Nein.¹⁷⁾ Die Konsequenz für unser Problem leuchtet ein: Wenn der Kaiser seine Gewalt aus der Hand des Papstes empfing, dann konnte der Papst einen Kaiser auch direkt absetzen – leitete sich hingegen die kaiserliche Gewalt direkt von Gott ab, dann fehlte dem Papst die Grundlage für den Anspruch auf direkte Deposition.

Stellt man die beiden Parteien einander gegenüber, so zeigt die eine eine dualistische, die andere eine monistische, hierokratische Tendenz. Allerdings auch nicht mehr. Ist doch der Gegensatz zwischen den zwei Gruppen keineswegs absolut zu verstehen. Die vorwiegend hierokratisch eingestellten Dekretisten erkannten den gelasianischen Dualismus insofern an, als sie an einer funktionellen Scheidung der beiden Gewalten durchaus festhielten. Gewiß, ihrer Ansicht nach besaß der Papst außer der höchsten kirchlichen Gewalt auch das *ius auctoritatis terreni imperii*, d. h. das weltliche materielle Schwert des Kaisers, aber er durfte es nicht mit eigener Hand führen – dies stand ihm nur für das geistliche Schwert zu –, vielmehr mußte er das weltliche Schwert dem Kaiser zum Gebrauch aushändigen. Und dieser Gebrauch, das *ius administrandi*, stand dem Kaiser als echtes Recht zu; der Papst konnte es ihm nicht nach Belieben entziehen, ja, er durfte an sich überhaupt nicht in die kaiserliche Regierung

17) Die Argumente der beiden Parteien werden analysiert von A. M. STICKLER, Sacerdozio e Regno nelle nuove ricerche attorno ai secoli XII e XIII nei Decretisti e Decretalisti fino alle decretali di Gregorio IX, in: Sacerdozio e Regno da Gregorio VII a Bonifacio VIII (Rom 1954) S. 1–26; DERS., Imperator vicarius papae. Die Lehre der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, MIÖG 62 (1954) S. 165–212; F. KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Rom 1954) S. 199–251; DERS., Zur politischen Lehre der früh- und hochmittelalterlichen Kirche, ZRG 78 kan. Abt. 47 (1961) S. 305–319.

eingreifen, ausgenommen den Fall, daß dieser seine Gewalt in unerträglichem Maße mißbrauchte; nur dann war es ihm erlaubt, die Kaisergewalt auf einen anderen Fürsten zu übertragen. Noch einmal, in der Doktrin der hierokratisch eingestellten Gruppe fehlte nicht ganz das dualistische Element. Umgekehrt verhielt es sich bei der Gruppe mit dualistischer Tendenz. Ihre Doktrin enthielt insofern ein hierokratisches Element, als sie die christliche Welt trotz Anerkennung von zwei autonomen Rechtsbereichen als eine Einheit sah, in der dem Sacerdotium der Vorrang gebührte und der Papst als das Haupt der Christenheit die oberste Stelle einnahm. Wie ernst dies zu nehmen war, zeigt die vorhin erwähnte Absetzungslehre Huguccios.

Trotzdem ging es bei dem Lehrstreit um einen wirklichen Kontrast, um das Ringen der Kanonisten, einerseits dem Einheitsbild der Christianitasidee und andererseits dem Autonomiestreben der weltlichen Herrscher gerecht zu werden. Wie scharf der Kontrast formuliert werden konnte, ersehen wir besonders gut aus der gedanklichen Entwicklung, die der Engländer Alanus genommen hat. In einer früheren Phase stand er auf seiten der vorwiegend dualistisch eingestellten Gruppe und verteidigte daher in der Absetzungsfrage mit aller Energie die Autonomie des Regnum. Nicht nur der Papst, so erklärt er, ist außerstande, einen Herrscher abzusetzen, auch die Untertanen vermögen es an sich nicht. Wenn sie ihren König entthronen, ist das allein aufgrund des Notrechts erlaubt; denn an sich widerspricht die Deposition der gesetzlichen Ordnung, wie sie in der *lex regia* des römischen Kaiserrechts formuliert ist. Kurz darauf ist jedoch Alanus zu einem radikalen hierokratischen Vertreter geworden und nun lautet seine These, die Absetzung sei Sache des Papstes allein, und zwar fungiere er hier als ordentlicher Richter; die Untertanen seien dazu nicht befugt, nicht einmal aufgrund des Notrechts.¹⁸⁾

Lehrstreite verlieren auf die Dauer die innere Spannkraft. So war es auch in unserem Falle. Seit 1200 ungefähr begannen die harten Fronten aufzuweichen. Der Dekretist und Dekretalist Laurentius Hispanus, Lehrer in Bologna von etwa 1190 bis 1214, liefert dafür ein sprechendes Beispiel.¹⁹⁾ An sich noch dualistisch denkend, vertritt er die Gottesunmittelbarkeit der weltlichen Gewalt, gibt aber nicht mehr zu, daß sie außerhalb der Kirche rechtmäßig in Besitz genommen und ausgeübt werden könne.²⁰⁾ Gerade dies hatten bisher die dualistisch eingestellten Kanonisten mit Nachdruck ver-

18) A. M. STICKLER, Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums, *Salesianum* 21 (1959), Texte der Glossen zu C. XV q. 6 c. 3: S. 366 f.; Kommentar: 388 f.; 397–399.

19) Über sein Leben s. A. M. STICKLER, *Il Decretista Laurentius Hispanus*, *Studia Gratiana* 9 (Bologna 1966) S. 468–474; zu seiner politischen, die alte dualistische Position teilweise aufgebenden Doktrin vgl. F. KEMPF, *Papsttum und Kaisertum* (s. oben A. 17) S. 242–249; was dort anschließend, S. 249–251, über die *Glossa Palatina* ausgeführt wird, muß nach den eingangs zitierten Laurentius-Studien STICKLER, S. 474–549, Laurentius zugeschrieben werden.

20) Laurentius Hispanus, Glosse zu *Comp. III: I, 6, 10* (= *X: I, 6, 34*) ad verbum »transtulit«; vgl. den Text in F. KEMPF, *Papsttum und Kaisertum* (s. oben A. 17) S. 242 A. 29.

treten: Die Kaiser und Könige vor Christus, insofern sie keine Usurpatoren gewesen waren, hatten ihnen als legitime Herrscher gegolten. Laurentius Hispanus dagegen hält Konstantin d. Gr. für den ersten legitimen Kaiser. Hieraus zieht er die Folgerung: Obgleich ein christlicher Herrscher seine Gewalt direkt von Gott erhält, kann er sie nicht ausüben, bevor seine Erhebung nicht vom *iudex ecclesiae* bestätigt und er gesalbt worden ist. Eine solche Doktrin unterschied sich praktisch nicht sehr stark von jener der Partei mit hierokratischer Tendenz. Ob ein Kaiser, ungeachtet des unmittelbar göttlichen Ursprungs seiner Gewalt, vom Papst bestätigt werden muß, bevor er seine herrscherlichen Rechte wahrnimmt, wie Laurentius Hispanus meinte, oder ob er zwar die Gewalt als solche aus der Hand des Papstes empfangen muß, sie aber kraft eigenen Rechtes ausübt und nur ausnahmsweise Eingriffe des Papstes hinzunehmen hat, wie die hierokratisch eingestellten Kanonisten die Sache ansahen – das kam ungefähr auf dasselbe hinaus. Beide Theorien billigten einerseits dem Papst eine wirkliche Jurisdiktion über christliche Kaiser und Könige zu, andererseits den Herrschern eine relative Autonomie in ihrer Amtsführung. So dürfen wir uns nicht wundern, daß seit etwa 1220 bei den Kanonisten die früher so heiß umstrittene Frage: *num imperator habeat gladium a papa*, in den Hintergrund tritt.

Das wirkte sich natürlich auch auf das Depositionsproblem aus. Wiederum mag Laurentius Hispanus als Beispiel dienen. Er verlor offensichtlich die Sicherheit, die seine Parteifreunde bis dahin besessen hatten. So nimmt er in einer wohl ihm zuzuschreibenden Glosse zum *Decretum Gratiani* den dualistischen Standpunkt ein, und zwar im Sinne Huguccios, d. h. er leugnet ein Absetzungsrecht des Papstes: *nisi auctoritate et consensu principum*, in einer anderen Glosse dagegen, diesmal zur Dekretale »Venerabilem« Innocenz' III., läßt er es zu.²¹⁾

Man war des alten Streites müde geworden, und zwar mit gutem Grund. Vergewärtigen wir uns die Arbeitsweise der Kanonisten! Sie beruhte vorwiegend auf der Interpretation von Texten, die das *Decretum Gratiani* darbot. Und diese waren nun bis zur Erschöpfung durchdiskutiert worden. Um weiterzukommen, brauchte man neues Material. Es fand sich in den Dekretalen, die die Päpste seit Alexander III. in steigendem Rhythmus publizierten und die die Kanonisten in eigenen Kompilationen zu sammeln, bald auch zu kommentieren begannen. Neben die Dekretisten traten so die Dekretalisten. Sie fanden jedoch für die politische Doktrin in den Dekretalen des 12. Jahrhunderts sehr wenig, bis sich unter Innocenz III. die Lage änderte. Dieser Papst griff nämlich die Problematik auf, die mit der führenden, von ihm energisch wahrgenommenen Stellung des Papsttums im Raum der Christianitas gegeben war, und entwickelte in zwar wenigen, aber richtungweisenden Dekretalen Begriffe wie

21) Das Depositionsrecht wird abgelehnt in der nunmehr Laurentius zuzuschreibenden *Glossa Palatina* (s. vorherg. An.) zu C. XV q. 6 c. 3 ad verbum »deposuit«; Text bei STICKLER, *Sacerdotium et Regnum nei Decretisti e primi Decretalisti, Salesianum* 16 (1953/54) S. 590. Es wird zugelassen in der A. 20 zitierten Laurentiusglosse zur Comp. III: I, 6, 19.

die *ratio peccati, iurisdictio papae in temporalibus casualiter certis causis inspectis, translatio imperii, iurisdictio vacante imperio, ius examinandi personam regis in imperatorem electi, plenitudo potestatis, vicarius Christi* usw.²²⁾ Sofort stürzten sich natürlich die Dekretalisten auf diese neuen Texte und entwickelten nun, indem sie die Zentralbegriffe Innocenz' III. analysierten und deuteten, ihre politische Doktrin. Diese ihre Initiative im einzelnen zu verfolgen, würde uns zu weit führen. Beschränken wir uns auf die Frage des Depositionsrechtes!

Innocenz III. hat sich mit ihr in keiner Dekretale direkt befaßt, wohl aber löste das berühmte, die Ketzer betreffende Dekret des 4. Laterankonzils *Excommunicamus* eine folgenschwere Entwicklung aus. Es vereinte alle Zwangsmaßnahmen, wie sie sich im Kampf gegen die Ketzer und ihre Helfer herausgebildet hatten.²³⁾ Außer den kirchlichen Zensuren waren in Gebrauch gekommen: Konfiskation der Güter, Ämterverlust, Lösung vom Treueid gegenüber ketzerischen oder ketzerverdächtigen Fürsten, Aufforderung der Christen, mit Waffengewalt die Länder solcher Fürsten in Besitz zu nehmen. Man sieht: wenn der betreffende Ketzer oder der die Häresie Begünstigende ein Fürst war, dann zielten die Zwangsmaßnahmen letztlich auf seine Absetzung. Tatsächlich hat ja Innocenz III. auf dem Laterankonzil, wohl mehr von den Bischöfen gedrängt als aus eigenem Antrieb, Raimund von Toulouse abgesetzt und sein Land Simon von Montfort zuerkannt. In dem schon erwähnten Dekret *Excommunicamus* suchte nun das Konzil das Prozeßverfahren zu regeln. Es bestimmte: wenn ein Fürst sein Land nicht von der Häresie reinigt, wird er gebannt; verbleibt er im Bann, kann der Papst nach einem Jahr die Vasallen vom Treueid lösen und sein Land anderen Fürsten zur Besitznahme anbieten. Dieselben Zwangsmaßnahmen sollen für Häresie-Verdächtige gelten.

Das Dekret hätte eine nur beschränkte Wirkung gehabt, wäre der Begriff Häresie im strengen Sinne beibehalten worden, aber das Gegenteil war der Fall: der Begriff wurde erweitert.²⁴⁾ Wer immer über ein Jahr hinaus im Banne verharrte, konnte der Ketzerei verdächtigt werden. Ja, sogar Fürsten, die zwar nicht den Glauben, sondern das Sittengesetz verletzten, durfte man als Ketzer oder als der Ketzerei verdächtig ansehen. Es leuchtet ein, welch eine furchtbare Waffe die dem Papst zugebilligten

22) Vgl. M. MACCARRONE, Chiesa e Stato nella dottrina di papa Innocenzo III (Rom 1940); H. TILLMANN, Zur Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Lehre und Praxis Innocenz' III., DA 9 (1951/52) S. 136–181, und passim in: Papst Innocenz III. (Bonn 1954); F. KEMPF, Papsttum und Kaisertum (s. oben A. 17), bes. S. 253–325; nützliche, teilweise anfechtbare Hinweise für den Einfluß Innocenz' III. auf die Lehrentwicklung gibt J. A. WATT, The Theory of Papal Monarchy (s. oben A. 2) bes. S. 43–48.

23) Conc. Lateran. IV c. 3 (= X: V, 7, 13); s. Conciliorum Oecumenicorum Decreta (s. oben A. 1) S. 209–211; zur Vorgeschichte und zum Dekret vgl. O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung (s. oben A. 4) S. 66–69 (mit Bibliographie).

24) Es ist das Verdienst HAGENEDERS, a. a. O. S. 69–84, die Bedeutung der Ketzergesetzgebung für die Entwicklung des päpstlichen Depositionsrechtes herausgestellt zu haben.

Zwangsmaßnahmen gegen die Ketzer bedeuteten. Tatsächlich haben sowohl Honorius III. wie Gregor IX. einigen Fürsten wegen ihrer Sünden angedroht, sie wie Ketzer zu behandeln, falls sie sich nicht besserten.

Auf diesem Wege gelangten die Dekretalisten zu der Überzeugung, der Papst könne gegen weltliche Herrscher nicht bloß unter Anklage der Häresie, sondern auch anderer Missetaten vorgehen und er besäße das Recht, sie *ratione delicti* abzusetzen. Schon im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts begann diese Auffassung zu einer *sententia communis* der Kanonisten zu werden.

III.

Nach diesem Überblick über die kanonistische Lehrentwicklung kehren wir im dritten und letzten Teil zu Innocenz IV. zurück. Wir waren von der Frage ausgegangen, warum der Papst sowohl im Dekret der Absetzung Friedrichs II. wie in seinem Dekretalenkommentar das päpstliche Absetzungsrecht als selbstverständlich voraussetzt. Die Antwort lautet: Weil in den maßgebenden kirchlichen Kreisen jener Zeit ein solches Recht nicht mehr strittig war. Vom Standpunkt des damaligen Kirchenrechts aus betrachtet, wäre es daher unbillig, den Absetzungsakt als solchen für Willkür und Anmaßung zu halten. Und wir verstehen nun auch den eigentlichen Grund, warum Innocenz IV. eine solche Mühe aufgewandt hat, in der Absetzungsbulle die Friedrich II. angelasteten Delikte, unter ihnen auch Häresie, im einzelnen aufzuzählen. Das entsprach den Normen, die die Dekretalisten herausgestellt hatten: Der Papst durfte einen Fürsten absetzen *ratione haereseos aliorumque delictorum*.

Und trotzdem ist Innocenz IV. damit nicht gerechtfertigt. Ein Recht besitzen oder glauben, es zu besitzen, und es ausüben, das sind zwei verschiedene Dinge. Und wenn, wie in unserem Falle, die Anwendung eines solchen Rechts einer langen, vorher geübten Praxis widerspricht, muß man sich die Entscheidung dreimal überlegen. Für diese seine Entscheidung hat Innocenz IV. vor dem Urteil der Geschichte allein die Verantwortung zu tragen. Vermag er das? Das ist die Frage, die wir jetzt zu prüfen haben.

Sie erfordert vor allem eines: eine genauere Kenntnis der politischen Gewalt, die die Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts im Raume der Christianitas ausübten.²⁵⁾ Die Stellung des Hl. Stuhles beruhte hier auf einem ganz eigenen Bezug zum *populus christianus*. Um das zu verstehen, muß man die Vorstellungen ausklammern, die die Neuzeit für das Verhältnis von Kirche und Staat ausgeformt hat. Kirche und Staat, diese beiden ontologisch verschiedenen Gemeinschaften der Neuzeit, gab es weder im Früh- noch im Hochmittelalter. Die früheren Zeiten kannten nur eine funktionale

25) Für das Folgende vgl. meine Studie, Das Problem der Christianitas im 12.-13. Jahrhundert HJb 79 (1960) S. 104-123 (mit Bibliographie).

Scheidung zwischen Regnum und Sacerdotium innerhalb der *ecclesia universalis*. In ihr bildete der *populus christianus* nicht nur eine geistlich-kirchliche, sondern zugleich eine weltlich-politische Einheit, die die Ideale der christlichen Religion mit geistlichen wie zeitlichen Mitteln zu verwirklichen suchte. Haupt des *populus christianus* war nach Überwindung der frühmittelalterlichen Königstheokratie der Papst, ausgerüstet mit der höchsten hierarchischen Autorität, die im Laufe des 13. Jahrhunderts die Formen einer absoluten Monarchie übernahm. Da die so konstituierte Christenheit außer ihren religiösen Zielen auch weltlich-politische verfolgte, sind im 12. bis 13. Jahrhundert dem Papsttum als geistlich-politischem Führer auch bestimmte weltlich-politische Kompetenzen zugefallen. Es ging natürlich um zeitbedingte Rechte, die sich nicht aus dem Wesen der Kirche ableiteten, sondern aus der damaligen Struktur der Christenheit. Zeitbedingt waren diese Rechte auch insofern, als es im Grunde vom *populus christianus* abhing, ob und inwieweit er sie dem Papsttum zubilligen wollte. Gerade dieses Element der Freiwilligkeit darf nicht übersehen werden. Nehmen wir zum Beispiel die Kreuzzüge! Sie wurden zwar von den Päpsten ausgeschrieben, hatten aber nur insoweit Erfolg, als die Laien bereit waren, das Kreuz zu nehmen und ins Heilige Land zu ziehen. Hier wird deutlich, auf welch schwankendem Fundament die Führungsgewalt stand, die das Papsttum im Raum der Christianitas innehatte. Mochten sie auch die Kanonisten als monarchische Herrschaft hinstellen, die Wirklichkeit war weit davon entfernt. Niemals hat sich die Christianitas zur festen Gestalt eines Regnums oder Imperiums verdichtet. Die Stellung, die der Papst an ihrer Spitze einnahm, beruhte auf dem lebendigen, sich ständig wandelnden Bezug zwischen dem Papst als Führer und dem *populus christianus* als Gefolgschaft.

Die Päpste mußten daher mit höchster Vorsicht operieren, sie mußten ein Gespür dafür aufbringen, wie weit sie bei einer Intervention im weltlichen Bereich gehen konnten. Mit Rechtsnormen allein war es da nicht getan, es kam vielmehr darauf an, jeweils zu prüfen, ob zumindest der Großteil des *populus christianus* dem Papst in dem konkreten Fall zu folgen bereit war. Ein überforderter politischer Anspruch schadete nicht nur dem konkret angestrebten Sonderziel, er schwächte darüber hinaus die religiöse Autorität des Papsttums als solchem. Je mehr sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts Regnum und Sacerdotium in zwei Rechtsbereiche auseinanderentwickelten, je bewußter das Regnum auf seiner Autonomie bestand, desto problematischer wurde der Führungsanspruch des Papsttums im Raum der Christianitas. Um ihn abzusichern, begann das Papsttum unter Innocenz III. seine Intervention in weltlichen Belangen rechtlich zu formulieren und zu begründen. Aber Rechtsnormen allein genügten nicht, sie mußten angewandt werden, und das war eine heikle Aufgabe. Um sie zu meistern, bedurfte es sicher auch diplomatischen Geschicks, aber darüber hinaus eines lebendigen Kontaktes mit dem *populus christianus*. Das Geheimnis der Erfolge, die Innocenz III. in der Führung der Christianitas trotz schwerer Rückschläge erzielte, beruhte eben auf diesen beiden Eigenschaften: auf seinem diplomatischen Geschick

und auf seinem ständigen Bemühen, mit den Gegenspielern, die die Erlaubtheit seines Eingreifens bestritten, so weit wie möglich im Gespräch zu bleiben. Aber das hielt nicht lange vor. Was Innocenz III. an Normen erarbeitet hatte, wurde zwar beibehalten, ja sogar so stark systematisiert, daß die darin enthaltenen Rechtsansprüche über den ursprünglichen Sinn hinaus gesteigert werden konnten, aber die Elastizität, die er sich aus tiefer Einsicht in die Problematik der Christianitas bewahrt hatte, ging verloren. Die ihn kommentierenden Dekretalisten formten nun ein starres System der päpstlichen Monarchie aus, auch und gerade hinsichtlich der Christianitas, das jedoch der Wirklichkeit der Christianitas nicht entsprach. Dieses System wurde von Innocenz IV. und seinen Nachfolgern übernommen und konsequent durchgeführt.²⁶⁾

Der damit gegebene Mangel an realistischem Denken tritt geradezu erschreckend heraus in dem Depositionsrecht, wie es die Dekretalisten seit etwa 1230 den Päpsten zubilligten. Sie sahen hier ein formales Prozeßverfahren vor, gipfelnd in der Absetzungssentenz, ohne sich darum zu kümmern, daß das weltliche Recht des Früh- und Hochmittelalters eine gerichtliche Absetzung der Könige überhaupt nicht kannte, sondern nur eine indirekte Absetzung, bewirkt durch die Wahl eines Gegenkönigs. Wenn dann der alte König nicht freiwillig resignierte, kam es zum Kampf; sein Ausgang galt als Gottesurteil.²⁷⁾ Ein solcher Thronstreit war natürlich Sache der Fürsten und des Volkes, unter Umständen konnte sich jedoch auch der Papst unter Einsatz kirchlicher Zensuren daran beteiligen.²⁸⁾ Auf diese Weise mit den deutschen Fürsten zusammenarbeitend, ist es Innocenz III. gelungen, Kaiser Otto IV. Krone und Reich

26) Daß der Hierokratismus mit Innocenz IV. in eine neue Phase eingetreten ist, die in der Wende zum 14. Jahrhundert ihren ideologischen Höhepunkt erreichte und den unglückseligen Kampf Bonifaz' VIII. heraufführte, läßt sich wohl nicht bestreiten. Natürlich hatte das hierokratische Denken seine Vorgeschichte. In dieser langen Kette bildet Innocenz III. ein besonders wichtiges Glied. Hat er doch als erster die einschlägigen ekklesiologischen und juristischen Begriffe in das Dekretalenrecht eingeführt. B. TIERNEY, *The Continuity of Papal Political Theory, Some Methodological Considerations*, *Med. Stud.* 27 (1965) S. 228–245, oder J. A. WATT, *The Theory of Papal Monarchy* (s. oben A. 2), bes. S. 58–73, haben daher im Prinzip (von Einzelheiten sei hier abgesehen) durchaus recht, auf vielfache Übereinstimmungen der Ideen Innocenz' III. und Innocenz' IV. hinzuweisen. Mit dieser Analyse von Ideen und Begriffen darf man sich jedoch nicht begnügen, es ist darüber hinaus nach der Haltung zu fragen, die die beiden Päpste in ihrem Führungsanspruch letztlich geleitet hat. Während Innocenz III. sich der Problematik seiner Stellung bewußt war und dementsprechend handelte, zeichnet sich bei Innocenz IV. eine starre Linie ab, die schon unter ihm und noch mehr unter seinen Nachfolgern in eine Welt des Scheins hineinführt. Erst jetzt kann man von einem hierokratischen System der römischen Kurie sprechen. Ein anschauliches Beispiel liefert gerade die Absetzung Friedrichs II.

27) Vgl. F. KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, hrsg. von R. Buchner (Darmstadt 1954) S. 146–150, 165 f., 317–324, 325–327.

28) Zu den kirchlichen Zensuren vgl. F. KERN, *Gottesgnadentum*, S. 338–340.

zu nehmen, ohne die Rechte der Reichsfürsten zu verletzen.²⁹⁾ Aber selbst wenn man in den Regna des Abendlandes die alte Form der indirekten Absetzung durch eine direkte, auf prozessuales Verfahren beruhende Deposition ersetzt hätte – an entsprechenden Versuchen fehlte es nicht³⁰⁾ –, so wären die führenden Schichten sicher nicht bereit gewesen, das Gericht über ihren König und seine Absetzung dem Papst zu überlassen. Die Souveränitätsidee, wie sie sich im 13. Jahrhundert je länger je stärker entfaltete, hätte dies nicht zugelassen. Die Dekretalisten jedoch, unbekümmert um die politischen und geistigen Strömungen der Zeit, erkannten dem Papst dieses Recht zu. Ihre Meinung wäre vielleicht akademische Theorie geblieben, hätte sie nicht Innocenz IV. durch die Absetzung Friedrichs II. in die Wirklichkeit umgesetzt.

Es war eine höchst unglückliche Entscheidung. Sofort trat die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zutage. Mit der Geste des absoluten Monarchen hat Innocenz IV. die Absetzung des Kaisers verfügt. Weder die Reichsfürsten noch die Konzilsväter waren an dem Spruch beteiligt worden. Über den Teilnehmern des Konzils thronend, verkündete Innocenz IV. die Deposition als der *vicarius Christi*, als der Herr der Welt, ausgerüstet mit der höchsten Gewalt, die er für den kirchlichen Bereich *de iure et de facto* beanspruchte, für den weltlichen Bereich *de iure* und *casualiter* auch *de facto*. An machtvollem Auftreten hat er es also nicht fehlen lassen. Wie sah aber die Wirklichkeit der beanspruchten Macht aus? Allein schon das Echo auf die Stimme des Papstes hörte sich eher kläglich an. Im großen und ganzen reagierte die Christenheit mit Indifferenz und Passivität.³¹⁾ Kein christlicher Herrscher stellte sich dem Papst zur Verfügung, alle blieben neutral, wie wenn es sich um einen Konflikt zwischen zwei auswärtigen Mächten handle, der sie nichts angehe. Friedrich II. wurde von ihnen auch weiterhin als Kaiser angesehen, ja sogar der frömmste unter ihnen, Ludwig IX. von Frankreich, und mit ihm ein paar andere Könige behielten ihre freundschaftlichen Beziehungen zum Kaiser durchaus bei. Die Androhung des Bannes schreckte sie offenbar nicht sehr.

Ungebrochen blieb ferner Friedrichs Stellung im Königreich Sizilien. Solange der Kaiser lebte, war es dem Papst einfachhin unmöglich, die Nachfolge zu regeln, die er sich in der Absetzungsbulle vorbehalten hatte. Etwas mehr Erfolg hatte er in Deutschland. Eine sehr kleine Gruppe von Bischöfen, voran die Erzbischöfe von Mainz und Köln, wählten Heinrich Raspe und nach dessen baldigen Tod Wilhelm

29) Vgl. A. HAIDACHER, Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innocenz III., *Röm. Hist. Mitt.* 3 (1958/60) S. 132–185; DERS., Zur Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innocenz III., ebenda 4 (1960/61) 26–36; H. TILLMANN, Datierungsfragen zur Geschichte des Kampfes zwischen Innocenz III. und Kaiser Otto IV., *HJb* 84 (1964) S. 34–85.

30) Vgl. dazu KERN, *Gottesgnadentum* (s. oben A. 27) S. 226–240, 364–366, 367 f.

31) Für den Endkampf zwischen Staufern und Päpsten verweise ich auf B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte*, hrsg. von H. GRUNDMANN (Stuttgart 9/1970) S. 458 f., 466–476.

von Holland zum König und Kaiser. Wilhelms schwache Stellung vermochte Innocenz IV. dadurch zu stärken, daß er den Widerstand des höheren Klerus durch rücksichtslose Absetzung von Bischöfen und Domherren brach – ein Vorgehen, das sicher nicht geeignet war, die geistlich-moralische Autorität des Heiligen Stuhles zu heben, wenn es sich auch als politisch wirksam erwies. Das galt aber nur für den klerikalen Bereich, die Laienfürsten waren auf diesem Wege nicht zu belangen. Sie ließen sich die Anerkennung des Gegenkönigs nicht abzwängen, geschweige denn einen Kampf gegen den Kaiser.

Innocenz IV. trieb ein gefährliches Spiel. Erst der Tod Friedrichs II. befreite ihn von seinen Sorgen. Wer weiß, wie der Kampf ausgegangen wäre, hätte anstatt des Kaisers der Papst zuvor das Zeitliche gesegnet. Jetzt freilich, mit Friedrichs Ableben, brach die staufische Macht zusammen, in Deutschland sofort, in Sizilien erst nach Manfreds Tod 1266. Ich höre den Einwand: Was verschlägt das im Grunde? Ende gut – alles gut. Innocenz' IV. Politik, fortgesetzt von seinen Nachfolgern, hat die römische Kurie zum Sieg geführt. Ja – aber diesen Sieg verdankte sie nicht der Absetzungssentenz als solcher. Innocenz IV. hätte in seinem Kampf gegen Friedrich dieselbe, ja eine größere Wirkung erzielen können, wenn er sich mit Bann, Lösung vom Treueid und der Zusammenarbeit mit Friedrichs Gegnern, vor allem in der Lombardei, begnügt hätte. Vermochte doch die Absetzungssentenz keineswegs die Zwangsmittel zu steigern, die dem Heiligen Stuhl *de facto* zur Verfügung standen.

Wägt man also die Vor- und Nachteile der vollzogenen direkten Absetzung richtig ab, so neigt sich die Waagschale entschieden der negativen Seite zu. Gerade der Sieg über die Hohenstaufen ist den negativen Faktoren zuzuzählen. Gab sich doch jetzt die römische Kurie, geblendet von ihrem Triumph, keine Rechenschaft mehr von der fatalen Diskrepanz zwischen Schein und realem politischen Sein, die bei und nach der Absetzung Friedrichs II. zutage getreten war.

Unbesehen übernahm sie nun das ideologische Fundament dieser Absetzung, nämlich den Anspruch, daß die päpstliche Monarchie sich über die Sphäre der geistlichen Jurisdiktion hinaus auf die ganze Welt erstreckte, daß der Heilige Stuhl die *potestas directa in emporalibus* besitze, *de iure* immer und in gewissen Fällen auch *de facto*. Die erste Machtprobe ließ nicht lange auf sich warten. Martin IV. bannte 1282 König Pedro II. von Aragon, setzte ihn ein Jahr darauf formell ab und belehnte einen Sohn des französischen Königs, Graf Karl von Valois, mit dem Königreich.³²⁾ Die Aragonesen respektierten Bann und Interdikt, aber nicht die Absetzung. In dem nun anhebenden Kampf, ausgetragen erst in Aragon mit König Philipp III. von Frankreich, dann auf der Insel Sizilien, wo jeweils ein Glied des aragonesischen Königshauses in

32) Zur Absetzung Pedros von Aragon s. O. HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung (s. oben A. 4) S. 99 f.; über Absetzungen des 13. Jahrhunderts vgl. auch F. KERN, Gottesgnadentum (s. oben A. 27) S. 355.

offener Auflehnung gegenüber dem Heiligen Stuhl die Stellung hielt, erlebte das Papsttum 20 Jahre hindurch nichts als Niederlagen: die sizilischen Rebellen behaupteten ihre Unabhängigkeit vom Festland. Sowohl Aragon wie Sizilien standen in Lehensabhängigkeit vom Heiligen Stuhl. Wenn also die römische Kurie trotz stärkstem Machteinsatz ihre Rechtsansprüche nicht einmal dort durchzusetzen vermochte, um wieviel weniger konnte sie sich wirklich Einfluß auf die anderen Könige erhoffen, die vermittels der Souveränitätsidee ihre Regna zielbewußt in echte autonome Staaten zu verwandeln begannen. Anstatt dies klar zu sehen und die Folgerungen zu ziehen, gab sich das Papsttum dem Traum seiner Weltmonarchie hin. Der Konflikt war unvermeidbar. Es blieb kein Zweifel, wer aus ihm als Sieger hervorginge. So steuerte die römische Kurie blindlings in das Verhängnis hinein, das sich unter Bonifaz VIII. erfüllen sollte. Daß sie diesen Kurs nahm, dazu hat Innocenz IV. das Seine beigetragen, nicht zuletzt durch die Absetzung Friedrichs II.